
Verordnung über die kantonale Stauanlagenaufsicht (KStAV)

Vom 20. Juni 2017 (Stand 1. Juli 2017)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 20. Juni 2017

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug der Aufsicht über die Stauanlagen im Kanton Graubünden, soweit sie gemäss dem Bundesgesetz über die Stauanlagen²⁾ nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stauanlagen wahr. Sie erlässt dabei Verfügungen insbesondere über:

- a) die Bewilligung zur Inbetriebnahme;
- b) das Ergebnis der Bauabnahme;
- c) die Genehmigung von Notfall-, Wehr- und Überwachungsreglementen sowie Nachführungen dazu;
- d) Auflagen für den Betrieb, soweit es die technische Sicherheit der Anlage erfordert.

² Sie erstattet dem Bund Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

Art. 4 Aufsichtskonzept

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt ein Konzept für die kantonale Aufsichtstätigkeit und regelt darin die Einzelheiten für den Vollzug.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [721.101](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.06.2017	01.07.2017	Erlass	Erstfassung	2017-026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	20.06.2017	01.07.2017	Erstfassung	2017-026